

Pflegegrad V

Handreichung für Angehörige

§ 36 SGB XI – Pflegesachleistung → monatlich 1995 EUR

(

§ 37 SGB XI – Pflegegeld → monatlich 901 EUR

Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr fortgewährt.

§ 45b SGB XI - Entlastungsbetrag → monatlich 125 EUR

§ 45a SGB XI - Angebote zur Unterstützung im Alltag

Umwandlung von bis zu 40 Prozent des Sachleistungsanspruch **unabhängig vom Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen** nach § 45b SGB XI möglich. Sachleistungen, z.B. ein Pflegedienst, sind vorrangig abzurechnen.

§ 41 SGB XI - Tages- und Nachtpflege → monatlich 1995 EUR

Die Tages- und Nachtpflege kann weiterhin neben dem ungekürzten Pflegegeld und zusätzlich zu ambulanten Sachleistungen/Kombinationsleistungen beansprucht werden. Der Entlastungsbetrag sowie die Verhinderungspflege (für die pflegebedingten Aufwendungen) können ebenfalls eingesetzt werden.

§ 39 SGB XI - Verhinderungspflege → 1.612 EUR

Pflegegeld wird für bis zu 6 Wochen hälftig weitergezahlt. Der Anspruch beträgt 1.612 EUR im Kalenderjahr für maximal 42 Kalendertage. Auch ist weiterhin ein Übertrag der halben Kurzzeitpflege (= 806 Euro) auf die Verhinderungspflege möglich. (maximal 2418 Euro gesamt)

§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege → 1.612 EUR

Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Der Anspruch beträgt 1.612 Euro im Kalenderjahr für maximal 56 Kalendertage. Die **Aufstockung des Betrags** um nicht genutzte Mittel der Verhinderungspflege ist **möglich**. (maximal 3224 Euro gesamt)

§ 43 SGB XI – Vollstationäre Pflege → monatlich 2005 EUR